

BESCHLUSSVORLAGE

38. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 17.04.2024



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: **Raumordnungsplan Wind (ROPW)**
- Beteiligung der Stadt Bad Elster

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Uwe Pinkert, Hauptamtsleiter
gesetzliche Grundlagen: § 9 Abs. 1 ROG, § 6 Abs. 1 SächsLPIG
vorberaten: -
Beteiligung Ortschaftsrat -
Finanzierung -

Beschluss: **Der Technische Ausschuss der Stadt Bad Elster beschließt vorliegende Stellungnahme zum Raumordnungsplan Wind (ROPW) als Sachlicher Teilregionalplan für die Planungsregion Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs gemäß § 9 Abs. 1 ROG i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG und an der Festlegung des Untersuchungsraums der Umweltprüfung gegenüber dem Planungsverband Region Chemnitz abzugeben.**

Begründung:

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz (PV RC) hat am 20. Juni 2023 beschlossen, der Ausweisung von mindestens 2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Wind gemäß § 3 WindBG und § 4a SächsLPIG, einen Raumordnungsplan Wind (ROPW) als sachlichen Teilregionalplan aufzustellen.

Zur Bestimmung der Windenergiegebiete (WEG) in der Region Chemnitz wurde zunächst das Plangebiet als räumlicher Geltungsbereich des ROPW definiert und auf Grundlage festgelegter Ausschlusskriterien, wie der Siedlungsabstand bis 600m, Infrastruktur (Straßen, Eisenbahn, Hochspannungsfreileitungen, Luftverkehr), Wasser (Gewässer, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete), Rohstoffe (oberflächennah) sowie Natur und Landschaft (NSG, LSG, Naturpark, ND, GLB, Biotope, Natura 2000) reduziert. Hiernach verbleibt in der Region ein Suchgebiet von 11% der Gesamtfläche.

Das „**Suchgebiet**“ stellt hiernach die Fläche dar, welches ohne Planung grundsätzlich für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen würde. Erstellt man einen Raumordnungsplan Wind, kann man diese Fläche durch geeignete Kriterien weiter einschränken und eine Entwicklung gezielter steuern. Ziel dabei ist spezielle „**Windenergiegebiete (WEG)**“ und somit Flächen auszuweisen, die explizit für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.

Die im vorliegenden Planentwurf vorgesehene Windenergiegebiete entstehen somit durch nochmalige Einschränkung des Suchraums durch die Vergrößerung des Ausschlussgebietes von 600m auf 1.000m Siedlungsabstand als erweitertes Planungskriterium. Demnach verbleibt ein verkleinerter Suchraum von 4,6% des Plangebietes in der Region Chemnitz.

Für Bad Elster speziell ist in beiliegender Karte ersichtlich, dass ein verkleinerter Suchraum von ca. 1% der Gesamtgemeindegebietsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden könnte.

Im Rahmen einer frühzeitigen Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit wurde u.a. die Stadt Bad Elster um Auskunft gebeten über Inhalt und zeitlichen Ablauf der von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen, die für den Plan bedeutsam sein können, sowie weitere vorliegende zweckdienliche Informationen für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials.

In der vorliegenden Stellungnahme wird zunächst die Planungsabsicht begrüßt, aktiv Windenergiegebiete in der Region auszuweisen. Die Stadt Bad Elster weist jedoch darauf hin, dass bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ausgeschlossen werden muss, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf die Entwicklung des Tourismus und im Speziellen des Gesundheitstourismus auswirken. Hierzu wurden Bezug auf den Status als staatlich anerkanntes Mineral- und Moorheilbad sowie die im Regionalplan zugewiesenen besonderen Gemeindefunktionen „Tourismus“ und „Gesundheit/Soziales“ genommen. Gleichzeitig wurde auf die bestehende Heilwasserschutzverordnung hingewiesen und der Notwendigkeit des Ausschlusses von Auswirkungen auf das natürliche Heilmittelvorkommen. Zu prüfen ist zudem die Vereinbarkeit der auszuweisenden Suchgebiete mit der beabsichtigten Rechtsanpassung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberes Vogtland“.

Vorgesehen ist eine Überarbeitung des Planentwurfs seitens des Planungsverbandes unter Berücksichtigung der nunmehr gewonnenen Erkenntnissen sowie der zu erstellenden Umweltprüfung und eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit mit dem Ziel bis spätestens zum 31.12.2027 den Raumordnungsplan Wind in Kraft treten zu lassen. Sollte dies nicht gelingen, wird der Suchraum mit den bereits gesetzlich festgelegten Ausschlusskriterien (u.a. unter Berücksichtigung eines Siedlungsabstand bis 600m) zur Anwendung kommen.



Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:

- Aufforderung Planungsverband Region Chemnitz vom 05.02.2024
- Unterlagen Beteiligung: <https://mitdenken.sachsen.de/ropw-chemnitz>
- Kartenauszug Bad Elster
- Entwurf Stellungnahme Teilregionalplan Wind (Stand 10.04.2024)